

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Franziska Becker (SPD)

vom 05. August 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2014) und **Antwort**

#### Evaluation des Instruments der Einstiegsqualifizierung (EQ) im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA), die Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK) sowie die Handwerkskammer Berlin (HWK) um Angaben gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Welche Bedeutung hat die Einstiegsqualifizierung (EQ) für den Berliner Senat?

Zu 1.: Aus Sicht der RD BB soll die Einstiegsqualifizierung als betriebsnahes Instrument der Berufsvorbereitung ausgebaut werden.

Insbesondere für Jugendliche, die trotz Ausbildungsreife und Berufseignung bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz nicht erfolgreich waren, sollte die Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III das vorrangige Instrument zur Unterstützung eines erfolgreichen Berufseinstiegs sein, anstelle einer Maßnahme im Übergangssystem.

Rund die Hälfte der in einer EQ geförderten Jugendlichen ist nach Austritt aus einer Einstiegsqualifizierung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung/Ausbildung integriert.

2. Inwiefern wird das Instrument finanziert? Kann der Senat eine Finanzierungsplanung für die letzten drei Jahre und der kommenden drei Jahre aufzeigen?

Zu 2.: Nach § 54a SGB III können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

In den Agenturen für Arbeit und Jobcentern in Berlin werden Mittel in ausreichender Höhe eingeplant, um die Förderung sicher zu stellen.

3. Wie ist die Zielgruppe für die EQ genau definiert?

Zu 3.: Nach § 54a (4) SGB III sind förderfähig:

1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und Asylbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskampagnen keine Ausbildungsstelle haben,
2. Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und
3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

4. Kann der Senat die Vergabe der EQ differenziert auf die einzelnen Zielgruppenteile aufzeigen? Bitte prozentuale Anteile an der Gesamtvergabe in den letzten drei Jahren und gesondert nach Schulabschlüssen und Alter.

Zu 4.: Auswertung der Statistik der BA „Zugänge von Teilnehmern in die Maßnahme Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III, bis 31.03.2012 §235b SGB III) in den letzten drei Jahren nach Personenmerkmalen“:

## Zugang von Teilnehmern in Maßnahme "Einstiegsqualifizierung" nach Personenmerkmalen

Land Berlin (Gebietsstand August 2014)

Zeitreihe Jahressummen, Datenstand: August 2014

| Personenmerkmal                        |    | 2011 | 2012 | 2013 |
|--|----|------|------|------|
|  |    | 1    | 2    | 3    |
| Insgesamt                              | 1  | 549  | 442  | 402  |
| davon nach Schulabschluss:             |    |      |      |      |
| Kein Hauptschulabschluss               | 2  | 26   | 20   | 19   |
| Hauptschulabschluss                    | 3  | 287  | 239  | 199  |
| Mittlere Reife                         | 4  | 204  | 163  | 165  |
| Fachhochschulreife                     | 5  | 16   | 9    | 11   |
| Abitur/Hochschulreife                  | 6  | 9    | 7    | 6    |
| Keine Angabe                           | 7  | 7    | 4    | *    |
| davon (Ze. 1) nach Personenkreis:      |    |      |      |      |
| §235b (4) Nr. 1 SGB III                | 8  | 394  | 286  | 225  |
| §235b (4) Nr. 2 SGB III                | 9  | 101  | 101  | 95   |
| §235 (4) Nr. 3 SGB III                 | 10 | 54   | 55   | 82   |
| davon (Ze. 1) nach Alter bei Eintritt: |    |      |      |      |
| unter 25 Jahre                         | 11 | 539  | 430  | 392  |
| dar. unter 20 Jahre                    | 12 | 322  | 255  | 248  |
| 25 bis unter 50 Jahre                  | 13 | 6    | 12   | 10   |
| keine Angabe                           | 14 | 4    | -    | -    |

Erstellungsdatum: 27.08.2014, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 189277

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

## Abgang von Teilnehmern in Maßnahme "Einstiegsqualifizierung" nach Austrittsart

Land Berlin (Gebietsstand August 2014)

Zeitreihe Jahressummen, Datenstand: August 2014

| Austrittsart                    | Jahr 2011 | Jahr 2012 | Jahr 2013 |
|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|
|                                 | 1         | 2         | 3         |
| Insgesamt                       | 485       | 511       | 409       |
| dav. kein vorzeitiger Austritt  | 240       | 257       | 223       |
| vorzeitiger Austritt            | 245       | 254       | 186       |
| dav. Arbeit                     | 8         | 5         | *         |
| Ausbildung                      | 49        | 44        | 19        |
| Studium                         | *         | -         | -         |
| selbstständige Tätigkeit        | -         | *         | -         |
| gesundheitl. Beeinträchtigungen | 8         | 18        | 11        |
| vertragswidriges Verhalten      | 27        | 28        | 29        |
| fehlende Motivation             | 49        | 40        | 31        |
| Über- oder Unterforderung       | *         | 8         | *         |
| persönliche Gründe              | 38        | 51        | 44        |
| andere Gründe                   | 54        | 55        | 43        |
| Berufsvorbereitung              | 5         | *         | -         |

Erstellungsdatum: 27.08.2014, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 189277

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

5. Gibt es gesonderte Anstrengungen seitens des Senats Jugendliche mit oder ohne Hauptschulabschluss (bzw. Entsprechendes infolge der Abschaffung dieser Schulform im Land Berlin) mit der EQ zu erreichen?

Zu 5.: Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter arbeiten in enger Kooperation mit den Kammern daran, dass der Anteil der Jugendlichen mit und ohne Schulabschluss in einer EQ steigt. Das setzt die Bereitschaft der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber voraus, Qualifizierungsverträge mit Jugendlichen mit Startschwierigkeiten abzuschließen.

6. Inwiefern ist der Besuch der Berufsschule während der EQ in Berlin geregelt?

Zu 6.: Teilnehmende an einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Einstiegsqualifizierung erfüllen die Voraussetzungen des § 29 Abs. 5 SchulG und sind damit berufsschulpflichtig.

7. In wie vielen Fällen wurden EQ-Teilnehmende vom Betrieb für den Berufsschulunterricht angemeldet?

Zu 7.: Da die EQ-Teilnehmenden berufsschulpflichtig sind, müssen alle EQ-Teilnehmenden für den Berufsschulunterricht angemeldet werden. Der Betrieb muss hierzu einen Nachweis vorlegen.

8. Inwiefern ist für das Land Berlin die Vergütung der EQ-Teilnehmenden geregelt? Wie hoch ist die durchschnittliche Vergütung? Bitte branchenabhängig aufzeigen.

Zu 8.: Nach § 54 (1) SGB III können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden.

Weitere Regelungen zur Vergütung sieht das SGB III nicht vor.

Die in den EQ-Verträgen vereinbarten konkreten Vergütungen werden bei den Agenturen für Arbeit oder Jobcentern nicht statistisch erfasst, eine Aussage zur Höhe der durchschnittlichen Vergütung ist daher seitens der BA nicht möglich.

Die IHK hat im August 2014 insgesamt 199 Verträge in den Bereichen Hotel- und Gastgewerbe (Hoga) ausgewertet. Danach beträgt die durchschnittliche Vergütung im (Hoga-Bereich) 298,08 €. Davon wurden bei 57 Verträgen 216 €, bei 10 Verträgen 600 € und bei weiteren 34 Verträgen 220-550 € gezahlt.

Im Handel konnten 98 Verträge ausgewertet werden. Demnach beträgt die durchschnittliche Vergütung 227,33 €. Davon wurden bei 85 Verträgen 216 € gezahlt. Bei zwei Verträgen betrug das Entgelt 484,40 € und in einem Fall 444,16 €. Bei den übrigen Verträgen betrug das Entgelt zwischen 220 und 350 €.

In den anderen Branchen wurden nur vereinzelt EQ-Verträge abgeschlossen. Die Vergütungen bewegen sich dort in ähnlicher Höhe wie im Bereich des Handels.

Die HWK hat keine gesonderte Auswertung vorgelegt und teilt mit, dass sich die Vergütung nach den entsprechenden Tarifverträgen für Ausbildungsvergütungen richtet. Der Betrieb erhält hierzu einen Zuschuss von 212 Euro im Monat sowie eine Pauschale von 106 Euro im Monat für die Sozialversicherung.

9. In wie vielen Fällen wurde eine Zertifizierung der in der EQ erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgenommen? Gibt es Fälle, bei denen keine Zertifizierung erfolgte? Wenn ja, bitte begründen.

Zu 9.: Diese Angaben werden bei den Agenturen für Arbeit und Jobcentern nicht statistisch erfasst.

Im Bereich der IHK wurden für den Zeitraum 01.08.2013 bis 25.08.2014 60 EQ-Zertifikate ausgestellt. 8 EQ-Praktikantinnen und Praktikanten konnten kein Zertifikat erhalten, da sie das Qualifizierungsziel nicht erreicht haben. Die Ausreichung der Zertifikate erfolgt nur auf Anforderung der Unternehmen oder des/der EQ-Teilnehmenden. Daher gibt es noch eine größere Anzahl an EQ-Verhältnissen, für die kein Zertifikat ausgestellt wurde.

Bei der HWK bewertet der Betrieb die Leistungen und fordert anschließend das Zertifikat an. Für ungefähr ein Drittel der EQ-Teilnehmenden wird ebenso kein Zertifikat angefordert. Die Gründe sind der HWK nicht bekannt. Es gab hierzu jedoch noch keine Beschwerden von EQ-Teilnehmenden.

10. Hat der Senat Kenntnis bezüglich der Übernahmequote von EQ-Teilnehmenden? Wenn ja, bitte gesondert nach Alter und Schulabschluss der Übernommenen für die letzten drei Jahre aufzuführen.

Zu 10.: Der RD BB liegen statistische Daten zu Übernahmequoten nicht vor.

Das Handwerk berichtet von einer Übernahmequote von mehr als 50 %. Allerdings sind hierbei die Übernahmen, die nicht im selben Betrieb sondern in anderen Betrieben, Gewerken, Branchen oder Kammerbezirken registriert werden, nicht eingerechnet.

Die IHK macht dazu keine Angaben.

11. Inwieweit soll die EQ weiter entwickelt werden, welche Perspektive sieht der Senat für das Instrument?

Zu 11.: Da die EQ als betriebsnahes Instrument der Berufsvorbereitung zu besseren Übergängen in Ausbildung und/oder Beschäftigung als andere Instrumente führt, streben die Agenturen für Arbeit und Jobcenter zusammen mit den relevanten Partnern, wie Unternehmerverband (UVB) und Kammern an, die Zahl der Eintritte in EQ zu erhöhen.

Daher wird die enge Kooperation der Agenturen für Arbeit und Jobcenter mit den Kammern fortgesetzt. Zentral ist die Voraussetzung, dass genügend Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bereit sind, auch mit jungen Menschen mit Startschwierigkeiten einen Vertrag über eine EQ abzuschließen

Ebenso wird angestrebt, die Eingliederungsquote nach einer EQ weiter zu erhöhen.

12. Gibt es Abbrüche während der EQ-Maßnahme? Wie hoch sind diese ggf. und welches sind die Gründe (bitte Zeitablauf der letzten drei Jahre aufzeigen)?

Zu 12.: Siehe auch unter 4. Angaben der BA.

Von der IHK sind folgende Daten dazu geliefert worden:

| EQ-Zeitraum               | Stand/ Anzahl Kündigungen |
|---------------------------|---------------------------|
| 01.08.2010 bis 01.03.2011 | 30.09.2011 / 121          |
| 01.08.2011 bis 01.03.2012 | 30.09.2012 / 131          |
| 01.08.2012 bis 01.03.2013 | 30.09.2013 / 104          |
|                           |                           |

Mit der gemeinsamen Initiative von IHK und RD BB konnten die EQ-Abbrüche ab 2012 dank der engen Betreuung der Teilnehmenden stark gesenkt werden.

Als Gründe für weiterhin sich ergebende Abbrüche wurden genannt:

- Unpünktlichkeit und unentschuldigte Fehlzeiten (Hauptgrund)
- Übergang in Ausbildung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit
- Beruf entspricht nicht den Interessen der EQ-Teilnehmenden
- Unternehmen hat sich nicht genügend gekümmert
- EQ-Teilnehmende wurden den Anforderungen des Unternehmens nicht gerecht

Im Handwerk liegen die Abbrüche bei ca. 25 %. Ein Teil der Teilnehmenden wird vor Ablauf der EQ in demselben oder in einem anderen Betrieb in eine Ausbildung übernommen.

Als Gründe für den Abbruch wurden folgende mehrheitlich genannt:

- falsche Berufswahl
- „Chemie“ zwischen Ausbildungsbetrieb und Lehrling „stimmt nicht“
- Gesundheitliche Gründe
- Wechsel in einen anderen Beruf oder anderen Betrieb
- Wechsel in andere Angebote (z.B. schulische Angebote)

Berlin, den 05. September 2014

In Vertretung

Boris Velter  
Senatsverwaltung für Arbeit,  
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Sep. 2014)